

HINWEIS

Beim nachfolgenden Dienstleistungsvertrag handelt es sich um einen Entwurfsstand, weil die Regelungen und Anlagen mitunter aktuell noch in Klärung sind. Eine finale Version wird unmittelbar nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt.

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

[...]

- nachfolgend "Auftraggeberin" genannt -

und

der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter VPH
Rolandsweg 80, 33102 Paderborn

- nachfolgend "Auftragnehmerin" genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Auftraggeberin führt öffentlichen Personennahverkehr auf Grundlage eines mit dem zuständigen Aufgabenträger oder den zuständigen Aufgabenträgern geschlossenen Verkehrsvertrages durch. Der Auftraggeberin ist dabei durch Verkehrsvertrag u.a. die Anwendung des im Zuständigkeitsgebiet der Aufgabenträger die **Kreise Paderborn und Höxter** geltenden Gemeinschaftstarifs „WestfalenTarif“ als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt worden. Die Auftragnehmerin ist Verkehrsverbundgesellschaft im Gebiet des bzw. der o.g. Aufgabenträger, die als solche Verbundaufgaben für dort tätige Verkehrsunternehmen übernimmt. Die bei der Auftragnehmerin hierfür vorhandenen Strukturen sollen genutzt werden.



Die Vertragsparteien und alle weiteren Gesellschafter der VPH sind entschlossen, kontinuierlich alle Möglichkeiten zur Kostenreduzierung umzusetzen, so dass möglichst die in diesem Vertrag angelegte Reduzierung der Vergütung im Fall geringerer Kosten zum Tragen kommen kann.

Die Vertragsparteien schließen hiermit einen Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Verkehrsverbunddienstleistungen in Bezug auf diesen Gemeinschaftstarif, soweit diese noch auf der Ebene des Gebietes der o.g. Aufgabenträger zu erbringen sind, schließen.

Die Parteien sind sich einig, dass dieser Dienstleistungsvertrag nicht für etwaige eigenwirtschaftliche Verkehre im Gebiet der o.g. Auftraggeberin gilt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt : Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

2. Abschnitt : Einzelheiten der Leistungserbringung

§ 2 Gemeinschaftstarif

§ 3 Einnahmenaufteilung

§ 4 Schulwegkostenträgerkarten, Semestertickets

§ 5 Vergütung

§ 6 Vertraulichkeit

§ 7 Datenschutz

§ 8 Vertragslaufzeit

3. Abschnitt : Schlussbestimmungen

§ 9 Gerichtsstand

§ 10 Salvatorische Klausel

Anlagenspiegel



1. Abschnitt: Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit folgenden Leistungen:
1. Bildung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifs, soweit die Ebene des Gebiets der Kreise Paderborn und Höxter betroffen ist oder Einfluss nehmen kann und Bereitstellung eines organisatorischen Rahmens hierfür,
 2. Durchführung der Einnahmenaufteilung gemäß dem geltenden Einnahmenaufteilungsvertrag für die Ebene des Gebietes der o.g. Aufgabenträger,
 3. Vertrieb von Schulwegkostenträgerkarten und Semestertickets,
- (2) Soweit die Auftraggeberin nicht das verkehrsvertragliche Erlörisiko trägt, kann sie Rechte und Ansprüche, die ihr aus der Erbringung der vorgenannten Leistungen gegenüber der Auftragnehmerin zustehen, auf den oder die zuständigen Aufgabenträger übertragen. Hierüber hat sie die Auftragnehmerin unverzüglich zu unterrichten. Die Aufgabenträger bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Abschnitt: Einzelheiten der Leistungserbringung

§ 2 Gemeinschaftstarif

- (1) Die Auftraggeberin wird bei der Erbringung ihrer verkehrsvertraglich geschuldeten Leistungen nur den Gemeinschaftstarif in der jeweils geltenden Fassung anwenden und von Dritten ausgegebene Fahrkarten des Gemeinschaftstarifs mit Geltung für die von ihr erbrachten Leistungen anerkennen.



- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 1 zu erbringenden Leistungen den bestehenden Arbeitskreis Tarif aufrechtzuerhalten. Sie verpflichtet sich, die in diesem Arbeitskreis getroffenen Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen umzusetzen, soweit ihr die Umsetzung obliegt. Soweit ihr diese nicht obliegt, hat sie auf eine Umsetzung hinzuwirken. Das Verfahren der Beschlussfassung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist.
- (3) Die Auftraggeberin ist zu den Sitzungen des Arbeitskreises Tarif zu laden. Ihr steht ein sich aus der Geschäftsordnung des Arbeitskreises Tarif ergebendes Mitwirkungsrecht zu.

§ 3 Einnahmenaufteilung

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Einnahmenaufteilung aus dem Gemeinschaftstarif für die Ebene des Gebietes der o.g. Aufgabenträger durchzuführen. Die Auftraggeberin hat dazu die als **Anlage 2** beigefügten Einnahmenaufteilungsverträge abgeschlossen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Einnahmen aus dem Gemeinschaftstarif in die Einnahmenaufteilung gemäß den Regelungen im Einnahmenaufteilungsvertrag einzubringen.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ihre bisherigen Arbeitskreise zur Einnahmenaufteilung aufrecht zu erhalten und nutzt diesen zur Erbringung der unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 benannten Leistung. Sie verpflichtet sich, die Auftraggeberin zu Sitzungen der Arbeitskreise zu laden und ihr im Rahmen der Arbeitskreise ein Mitwirkungsrecht zuzusprechen.

§ 4 Schulwegkostenträgerkarten, Semestertickets

- (1) Die Auftraggeberin räumt der Auftragnehmerin bis zum Ablauf des Schuljahres 2027/2028 das ausschließliche Recht ein, auch in ihrem Namen Schulwegkostenträgerkarten und bzgl. der Studentinnen und Studenten bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 Semestertickets mit dem entsprechenden



Geltungszeitraum auszugeben. Es gilt die Kündigungsmöglichkeit des § 8 mit Wirkung zum Schuljahr 2027/2028 bzw. zum Wintersemester 2027/2028. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Ausgabe durchzuführen und die dafür notwendigen Leistungen zu erbringen. Durch eine Ausgabe begründete beziehungsweise im Vorwege erforderliche Vertragsabschlüsse erfolgen im Namen der Auftraggeberin und der übrigen Auftraggeber der Auftragnehmerin; dies ist jeweils in geeigneter Form kenntlich zu machen.

- (2) Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin die notwendigen Abrechnungsunterlagen rechtzeitig zur Planung für das kommende Schuljahr bzw. Semester zur Verfügung. Dazu stellt sie der Auftraggeberin zusätzlich 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres ein Zwischenstand zur Verfügung. Dies sind insbesondere die Relationslisten (Wohnort Schule) sowie die Bestandslisten für die Schülerinnen und Schüler. Bzgl. der Studentinnen und Studenten sind dies die Anzahl der Studierenden je Hochschule.
- (3) Die Auftragnehmerin erhebt zum Zweck der Durchführung der Vertragsabschlüsse personenbezogene Daten. Im Übrigen gilt § 7.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Auftragnehmerin erhält für die von ihr gemäß § 1 Abs. 1 zu erbringenden Leistungen von der Auftraggeberin ein jährliches Entgelt.
- (2) Die Höhe der Vergütung für die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 ergibt sich aus dem Kostenschlüssel, der diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegt ist. Dieser steht unter dem Vorbehalt der Kostenfortschreibung nach einem noch zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin zu bestimmenden Index.
- (3) Sollten sich die Kosten der VPH, auf deren Basis die Kosten für den Auftraggeber berechnet wurden, abweichend von den Planzahlen (**Wirtschaftsplan 2026**) im laufenden Jahr verändern, beteiligen sich die Vertragspartner hinsichtlich des Veränderungsbetrages nach den in **Anlage 4** dargestellten Schlüsseln. Entsprechendes



gilt, sofern ein Überschuss entstanden ist; in diesem Fall hat eine Rückzahlung bzw. reduzierte Abrechnung zu erfolgen. Eine Beteiligung ist begrenzt auf jährlich maximal 4% der Jahresvergütung der Auftragnehmerin nach diesem Vertrag.

- (4) Die Vergütung für die Jedermann- und Jobtickets gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist im 4. Quartal 2026 für das Jahr 2027 anzupassen. Die Auftraggeberin wird für diesen Baustein eine Vergütung im Jahr 2027 nicht mehr leisten, insofern die bestehenden Kundenverträge nach dem in § 1 Abs. 2 festgelegten Verfahren auf die beteiligten Verkehrsunternehmen zugeordnet worden und übergegangen sind und somit ein Kundenanteil, der dem in 2026 zu tragenden Kostenanteil entspricht, seitens der Auftraggeberin verwaltet wird bzw. innerhalb von Lösungen, die innerhalb der genannten Verkehrsverträge geschaffen wurden.
- (5) Die Vergütungen werden in zwei gleichen Raten zum 15.03. und 15.09. abgerechnet (zuzüglich USt.) und innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag jeweils erlangten Informationen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der betroffenen Partei, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht. Die Vertragsparteien sorgen für die notwendigen Voraussetzungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere eine gesicherte Aufbewahrung und eine Verpflichtung der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit. Informationen, die allgemein öffentlich bekannt sind oder die aufgrund vertraglicher Regelungen verwendet werden dürfen oder müssen, sind nicht Gegenstand dieser Regelung.



§ 7 Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin erhebt im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass vor Aufnahme der Dienstleistungstätigkeiten der Auftragnehmerin ein datenschutzrechtlicher Hinweis an die Betroffenen zu erfolgen hat, der die jeweiligen Zuständigkeiten enthält.
- (3) Die Parteien versichern einen ordnungsgemäßen Umgang mit den personenbezogenen Daten. Die Parteien werden im **ersten Quartal des Jahres 2026** miteinander erörtern, ob es angepasster oder neuer Datenschutzregelungen bedarf, um die aktuelle Rechtssituation abzubilden.
- (4) Die Auftragnehmerin wird die in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden Daten – vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten – bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses löschen.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt zum xx.xx.202x in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst zwei Jahren.
- (2) Die Auftraggeberin kann spätestens zum 30.09.2026 mitteilen, dass sie die Verwaltung der Schulträgertickets durch die VPH mit Wirkung zum Schuljahr 2027/2028 nicht mehr wünscht. In diesem Fall entfällt der entsprechende Vergütungsbestandteil ab dem Schuljahr 2027/2028. Ebenso kann sie spätestens zum 30.09.2026 mitteilen, dass sie die Ausgabe der Semestertickets mit Wirkung zum Wintersemester 2027/2028 nicht mehr wünscht. In diesem Fall entfällt der entsprechende Vergütungsbestandteil ab dem Wintersemester 2027/2028. Ansonsten ist während der in Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
- (3) Dieser Vertrag verlängert sich, wenn er nicht zum Ende der Laufzeit gemäß Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt textförmlich



gekündigt wird, auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann dann ordentlich zum Ende jeden Kalenderjahres beziehungsweise in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 zum Schulhalbjahreswechsel und Beginn des Sommersemesters in der in Satz 1 genannten Frist und Form gekündigt werden. § 1 Abs. 2 findet jeweils Anwendung.

- (4) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende der Leistungserbringung der Auftraggeberin oder wenn auf der Ebene des Gebietes der Kreise Paderborn und Höxter keine eigenständigen Entscheidungen zu den Themen Gemeinschaftstarif und Einnahmenaufteilung mehr zu treffen und keine diesbezüglichen Aufgaben mehr zu erbringen sind.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Paderborn.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:



Anlage 9c Geschäftsordnung Arbeitskreis Tarif

Anlage 9b Einnahmenaufteilungsvertrag nebst etwaiger Anlagen

Anlage X Kostenschlüssel

Anlage Y Kostenschlüssel Kostenveränderungen

Datum und Unterschriften

....., den

Für die Auftraggeberin: go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH

.....

Paderborn, den

Für die Auftragnehmerin: Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter VPH

.....

